

## 26. Sitzung der Abteilungsleiterrunde (12.09.2023 | online)

### Steckbrief

#### TOP 04 Workshop Rollout EfA-Leistungen

|  |  |
|--|--|
| <b>Berichterstatter:</b> Hessen, FITKO, NRW Bund/ Land/<br>Sonstige<br>Stand: 01.08.2023         | <b>Art der Behandlung</b><br><input type="checkbox"/> Diskussion<br><input checked="" type="checkbox"/> Beschluss<br><input type="checkbox"/> Beschluss (Vorschlag GL) |
| <b>Folgeauftrag</b> bis zur 27. Sitzung<br><b>Verantwortlichkeit Folgeauftrag:</b> FITKO; Hessen |  |

#### Beschlussvorschlag:

1. Die AL-Runde nimmt die Ergebnisse des vorangegangenen Workshops zum „Roll-out von EfA-Leistungen zur Kenntnis.
2. Die AL-Runde bestätigt, dass die bestehenden Preis- und Kostenbeschlüsse des IT-Planungsrates weiterhin Bestand haben.
3. Die AL-Runde stellt fest, dass die Anlage „Kosten- und Preismodell für die Nachnutzung von „EfA“-Antragsdiensten“ des Beschlusses der AL-Runde vom 24.08.23 einer Auslegung und Klarstellung bedarf und stimmt mit den in Anlage 1 benannten Klarstellungen zu.
4. Die AL-Runde nimmt zur Kenntnis, dass es einer Auslegung der „Verrechnung“ von EfA-Onlinediensten bedarf und legt fest, ob eine Verrechnung über die zurückliegende Periode, die zukünftige Periode oder über einen Risikofonds in der Anlage „Kosten- und Preismodell für die Nachnutzung von „EfA“-Antragsdiensten“ des Beschlusses der AL-Runde vom 24.08.23 gemeint ist.
5. Die AL-Runde empfiehlt das in Anlage 2 dargestellte Verfahren zur Bestimmung der Preise für EfA-Verfahren zunächst für die Fokus-Leistungen zu nutzen.

#### Alternativer Beschlussvorschlag:

Land:

Klicken Sie hier, um den ABV einzugeben.

#### Gegenstand der Behandlung

1. Ziel des Beschlussvorschlags bzw. der Befassung im IT-Planungsrat:

Die Praxis zeigt, dass der Rollout von EfA- Leistungen zeitlich hinter den Planungen zurückbleibt und eine flächendeckende Anbindung bis Ende 2023 in Gefahr ist.

Zwar ist der überwiegende Teil der EfA-Leistungen vollständig entwickelt und steht zur technischen Anbindung zur Verfügung. Eine Einstellung in den Markt für EfA-Leistungen ist erfolgt und die Dienste in einigen Pilotbehörden bereits eingesetzt. Jedoch stehen die umsetzenden Länder (UL) nunmehr vor der Herausforderung Nachnutzungsverträge mit den interessierten Ländern zu schließen und die Leistungen in die Fläche zu bringen.

Der Abschluss von Nachnutzungsverträgen bleibt jedoch deutlich hinter den Erwartungen zurück. Ein großes Hemmnis stellt dabei das Fehlen von Preisen für EfA-Leistungen dar: Mitnutzende Länder (ML) zeigen kein Nachnutzungsinteresse, weil keine verbindlichen Preise vorliegen, Umsetzende Länder (UL) können keine Preise kalkulieren, weil kein Nachnutzungsinteresse gemeldet wird. Diesen Teufelskreis gilt es zu durchbrechen.

Damit ist die Erfüllung der Anforderungen aus der Meilensteinplanung und der Steuerungsindikatoren nicht möglich und es besteht die Gefahr, dass Konjunkturmittel nicht vollumfänglich abgerufen werden können. Vor allem hemmt dies aber die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der EfA- Leistungen im Besonderen.

Es erscheint nicht das Preis- und Kostenmodell als solches, sondern vielmehr ein gemeinsames Verständnis über die zugehörigen Beschlüsse und die Kommunikation untereinander, bei der EfA-Umsetzung, der entscheidende Faktor zu sein.

Zu Beschlussvorschlag 1):

Die AL-Runde hat Hessen und die FITKO in der 24. AL-Runde am 09.05.23 beauftragt, einen Workshop zum Rollout von EfA-Leistungen zu organisieren. In diesem sollten insbesondere die Umsetzung der Preis- und Kostenbeschlüsse des IT-PLR vom 24.08.22 betrachtet und ein Lösungskonzept erarbeitet werden.

Die FITKO und Hessen haben am 19.06.23 mit den Themenfeldführern und OZG Koordinierenden einen Workshop in der Lernwelt Berlin durchgeführt. An dem Workshop haben 30 Teilnehmende aus nahezu allen Bundesländern und Themenfeldern teilgenommen. Darüber hinaus waren Vertreter und Vertreterinnen des BMI anwesend.

Die Diskussion zu den bestehenden Beschlüssen des Kosten- und Preismodells hat gezeigt, dass die Interessenslage zwischen den Ländern und den Themenfeldern sehr kontrovers ist. Innerhalb der Länder und der Themenfelder werden die Beschlüsse des IT-Planungsrats zum Teil unterschiedlich interpretiert und gelebt. Dies führt dazu, dass Preise nicht kalkuliert und veröffentlicht und/oder bei der Auslegung unterschiedliche Parameter angewandt werden.

Insoweit konnte basierend auf den Erkenntnissen des Workshops kein Lösungskonzept erstellt werden. Die Teilnehmenden waren sich jedoch einig, dass

1. die Beschlüsse zum Kosten- und Preismodell einer Klarstellung bzw. weiteren Interpretation bedürfen, um zeitnah realistische Preise bestimmen zu können.

2. Realistische Preise elementar signifikant für die erfolgreiche Flächendeckung von EfA-Online Diensten sind.

Ein flächendeckender Roll-Out von EfA-Leistungen ist somit nur möglich, wenn die Preise für EfA-Online Dienste alsbald verbindlich, transparent und planungssicher kalkuliert und veröffentlicht werden. Die AL-Runde beauftragt daher die Umsetzungsprojekte dem nachzukommen.

Zu Beschlussvorschlag 2):

In dem Workshop wurde festgestellt, dass es keiner Überarbeitung und Neuausrichtung der Anlage „Kosten- und Preismodell für die Nachnutzung von „EfA“-Antragsdiensten““ zur Preis- und Kostenkalkulation vom 24.08.22 bedarf. Die Unterlage berücksichtigt alle Beschlüsse der vorgehenden IT-Planungsratsitzungen und bietet eine verbindliche und verpflichtende Grundlage zur Kalkulation der Kosten nach den bekannten Kostenarten. Sie erläutert des Weiteren die Kalkulation der Preisgestaltung und Verteilung nach den vorhandenen Verrechnungsschlüsseln.

Zu Beschlussvorschlag 3):

In einigen Punkten bedarf die Anlage „Kosten- und Preismodell für die Nachnutzung von „EfA“-Antragsdiensten“ sowie das Protokoll jedoch einer Klarstellung zur Auslegung. Diese sind als Anlage 1) zusammengefasst.

Zu Beschlussvorschlag 4):

Bei der Mindestquote handelt es sich um einen kalkulatorischen Preis. Sie findet nur Anwendung, wenn dem UL keine anderweitigen Informationen zur tatsächlichen Nachnutzung vorliegen. Die Mindestquote beträgt mindestens 50% der Bevölkerung.

Unklar ist die Auslegung der „Verrechnung“ in Nummer 5 der Anlage „Kosten- und Preismodell für die Nachnutzung von „EfA“-Antragsdiensten. Dort heißt es:

*„[...] Es ist möglich, dass die ermittelten Preise zu einer Überdeckung oder Unterdeckung der tatsächlichen berücksichtigungsfähigen Selbstkosten des EfA-Anbieters führen, beispielsweise aufgrund von veränderten Kosten oder Änderungen in der EfA-Nachnutzungsallianz. Zudem können sich die Verteilungsschlüssel ändern (bspw. aktualisierte Einwohnerzahlen). Die Preise für EfA-Dienste sind daher in einem zweijährigen Turnus mit mindestens einem Jahr Vorlauf zu aktualisieren. Eine Überdeckung oder Unterdeckung der tatsächlich angefallenen Kosten in den Vorjahren wird im Rahmen der Preisanpassung verrechnet. [...]“*

Fraglich ist, wie die Verrechnung erfolgen soll. Diese Frage wurde in der Sitzung vom 24.08.22 nicht abschließend erörtert und auf einen späteren Zeitpunkt vertagt.

Eine politische Richtungsentscheidung ist nunmehr zeitlich geboten. Dies, da einerseits die Risikodiversifikation etwaiger Unterdeckungen zwischen UL und ML klargestellt wird und andererseits die Preise für EfA-Dienste in einem zweijährigen Turnus mit mindestens einem Jahr Vorlauf zu aktualisieren sind und je nach Auslegung Kosten unterschiedlich verteilt werden.

1. Nachberechnung und Rückforderung bei einer möglichen Unterdeckung aus Teilnehmern der Allianz aus der zurückliegenden Periode (Vergangenheitsbetrachtung):

Mögliche Unter- und Überdeckungen werden mit den ML der Nachnutzungsallianz des zurückliegenden Abrechnungszeitraumes verrechnet. Länder, die der Nachnutzungsallianz innerhalb des Abrechnungszeitraumes beitreten, werden entsprechend anteilig berücksichtigt. Zukünftige eintretende Länder sind von einer Verrechnung somit nicht berührt. Das System entspricht einer Betriebskostenabrechnung. Der Nachmieter zahlt somit nicht für die angefallenen Kosten des Vormieters.

Damit liegt das Risiko einer Unterdeckung bei den ML, die bereits der Allianz beigetreten sind. Eine realistische Preiskalkulation ist somit elementar.

2. Verrechnung einer möglichen Unterdeckung für die in der Zukunft liegende Periode (Zukunftsbetrachtung):

Der Preis für EfA-Online Dienste wird nach den geltenden Beschlüssen berechnet. Eine etwaige Unter- oder Überdeckung wird mit dem zukünftigen Preis verrechnet. Bei einer Unterdeckung in der vorausgegangenen Abrechnungsperiode, würde der zukünftige Preis des Online Dienstes entsprechend steigen. Reziprok verhält es sich bei einer Überdeckung.

Damit liegt das Risiko einer Unterdeckung bei den ML, die der Nachnutzungsallianz neu beitreten bzw. dieser auch weiter angehören.

Zwar können über dieses System mit pauschalen Nachnutzungsquoten die aktuellen Preise für EfA-Online Dienste gesenkt und deren Nachnutzung somit gefördert werden. Gleichwohl besteht das Risiko, dass mit zukünftiger Rekalkulation der Preise die Nachnutzungsallianz auseinanderbricht, wenn die dann kalkulierten Preise einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht Stand halten.

- 3) Einrichtung eines Risikofonds aus zentralen Mitteln

Im Rahmen der Diskussionen kam auch die Debatte auf, dass über einen zentralen Risikofonds dem Risiko der Unterdeckung begegnet werden könnte. Hierbei wurde vorgeschlagen, dass der Fonds sich aus Konjunkturmitteln speisen solle.

Damit wäre das Risiko einer Unterdeckung zentral abgesichert.

Zu Beschlussvorschlag 5):

Im Rahmen der Diskussionen im vorausgegangenen Workshop zur EfA-Nachnutzung wurde deutlich, dass die Teilnehmenden vermehrt die Kommunikation zwischen den UL und ML im Prozess der Interessensbekundung als problematisch behaftet bewerten. Die Teilnehmenden merkten an, dass es einerseits skalierbarer Preise bedürfe, über die ein realistischeres Bild der auftretenden Kosten erreicht werden könnte. Andererseits bedürfe es klarer Kommunikationsregeln und Fristen, da Anfragen UL an potentielle ML unbeantwortet blieben.

Der Vorschlag der FITKO und Hessen zielt daher –**zunächst bei den Fokusleistungen** – auf drei Aspekte ab:

1. ein zeitlich genau definiertes Vorgehen zur Abfrage von EfA-Nachnutzung
2. Abstimmung eines individuellen Nachnutzungsinteresses und
3. verbindlichen Kalkulation von Preisen.

Folgender als Anlage 2) dargestellter Prozessablauf könnte dazu beitragen, eine offene und zielgerichtete Kommunikation zwischen UL und ML zu gewährleisten und so dazu beitragen den in der Einleitung beschriebenen Teufelskreis zu durchbrechen. Der Prozessablauf ist hierbei keine Innovation, kommt jedoch den Anforderungen der Workshopteilnehmenden nach skalierbaren Preisen und festen Fristen nach.

Bei der Betrachtung der Thematik ist aufgefallen, dass die Erläuterungen zum Steuerungsindikator 28 nicht zielführend sind.

Der Steuerungsindikator 28 (Nachnutzung des MVPs für 50% der Bevölkerung möglich) kann u.U. nicht von allen EfA-Projekten erreicht werden kann. Die AL-Runde bittet das BMI um Prüfung, und bei Bedarf um Anpassung.

## 2. Aktueller Bearbeitungsstand:

### Vorschlag zum Umgang mit Fokusleistungen

## 3. Kritische Punkte:

Rollout von EfA- Leistungen ist in Gefahr, wenn keine Einigung bei der Preis- und Kostenkalkulation und einer abgestimmten Kommunikation zwischen UL und NL besteht

**Das folgende Feld ist bei der Beanspruchung von Ressourcen des IT-PLR auszufüllen.**

Schätzung des Ressourcenbedarfs<sup>1</sup> (*Bitte Erklärung in den Fußnoten beachten*):

|  | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|--|------|------|------|------|------|
|  |      |      |      |      |      |

<sup>1</sup> Zeithorizont: laufendes Jahr +3 Jahre (bei kürzeren Projekten bitte den gesamten Projektzeitraum betrachten)

|  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|
| <b>Sachmittel<sup>2</sup></b> (in TEUR)    |  |  |  |  |  |
| <b>FITKO-Personal<sup>3</sup></b> (in VZÄ) |  |  |  |  |  |

- Ressourcen sind im laufenden Wirtschaftsplan vorhanden
- Ressourcen sind im Wirtschaftsplan der FITKO für das kommende Jahr eingeplant
- Ressourcen sind aktuell nicht eingeplant

<sup>2</sup> Sachmittel sind alle bei der FITKO in Rechnung zu stellenden Kosten des Vorhabens (inkl. Investitions-, Betriebs- und Übergabekosten sowie Personalkosten)

<sup>3</sup> FITKO-Personal sind FITKO-Mitarbeiter:innen, die für die Koordinierung und Steuerung oder anderweitige Unterstützung des Vorhabens benötigt werden.

|  |  |
|--|--|
| <b>Art der Behandlung</b><br><input type="checkbox"/> Diskussion<br><input checked="" type="checkbox"/> Beschluss<br><input type="checkbox"/> Beschluss (Vorschlag GL)   | <b>Ansprechpartner</b><br>Organisationseinheit: Hessen/FITKO Behörde/ Referat<br>Ansprechpartner: Mirco Sander, Ulrike Czech |
| Quellbeschluss: [20xx/xx]  | <b>Geschätzte Dauer der Behandlung:</b> ca. [xx] Minuten   |
| <b>Geplante Sitzungsunterlagen</b><br>Klicken Sie hier, um die geplanten Sitzungsunterlagen (Anlagen) anzugeben.   |  |
| <b>Fachliche Betroffenheit der Fachministerkonferenzen<sup>4</sup></b><br><input type="checkbox"/> Ja betroffene FMK/ kurze Darstellung der Betroffenheit<br><input checked="" type="checkbox"/> Nein  |  |
| <p>Die folgenden Fragen sind nur bei der Behandlungsart „Beschluss“ auszufüllen</p> <b>Veröffentlichung<sup>5</sup> der geplanten Sitzungsunterlagen (Anlagen)?</b><br><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein<br><b>Nur bei Interoperabilitätsstandards: Hält der Berichterstatter eine Beschlussfassung nach § 2 Abs. 2 des IT-Staatsvertrages zur Ausführung von Art. 91c GG<sup>6</sup> für angezeigt?</b><br><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein<br><b>Ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung<sup>7</sup> betroffen?</b><br><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein<br><b>Wie wirkt sich der Beschlussvorschlag auf das Recht der informationellen Selbstbestimmung aus?</b><br>kurze Darstellung der Auswirkung |  |

<sup>4</sup> Gemäß § 1 Abs. 6 des IT-Staatsvertrags werden die Fachministerkonferenzen vom IT-Planungsrat beteiligt, sofern deren Fachplanungen von seinen Entscheidungen betroffen sind.

<sup>5</sup> Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats ist bei Entscheidungsvorschlägen insbesondere darzulegen, ob und inwieweit durch die Entscheidung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen sein könnte.

<sup>6</sup> Beschlüsse über Standards werden vom IT-Planungsrat mit der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von 11 Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet, gefasst, soweit dies zum bund-länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustauschs der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft notwendig ist (§ 2 Abs. 2 IT-Staatsvertrag).

<sup>7</sup> Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats ist bei Entscheidungsvorschlägen insbesondere darzulegen, ob und inwieweit durch die Entscheidung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen sein könnte.